

6. Dritte Durchführungsbestimmung zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

Vom 14. Oktober 1950

(GBl. 8. 1081)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) wird bestimmt:

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Mai 1950 (GBl. S. 415), ausgenommen ihre Anlagen Ia bis If, und die Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1950 (GBl. S. 605) zu dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels werden mit Wirkung vom 1. November 1950 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

A. Innerdeutscher Handel

§ 1

Für den Warenverkehr zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Westsektoren von Groß-Berlin gilt der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik eingeführte innerdeutsche Warenbegleitschein mit dem diagonalen Überdruck „Groß-Berlin“.

§ 3

Die Warenbegleitscheine werden vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik *und den entsprechenden Ministerien der Länder* ausgestellt.